

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/424 vom 30. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_424

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/424 du 30 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/424 del 30 gennaio 2018

Regeste

Art. 17 ATSG. Art. 58 IVG. Art. 74ter lit. f IVV. Rentenrevision. Eröffnung eines Revisionsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2018, IV 2015/424).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG sind Verfügungen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, zu begründen. Die Begründungspflicht folgt aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 42 ATSG. Sinn und Zweck der Begründungspflicht ist es, dem Adressaten der Verfügung offen zu legen, welche Überlegungen im Wesentlichen zum getroffenen Entscheid geführt haben. Der Verfügungsadressat soll anhand der Begründung entscheiden können, ob er ein Rechtsmittel gegen die Verfügung einlegen will oder nicht. Dazu muss ihm bekannt sein, von welchen Überlegungen sich die verfügende Behörde hat leiten lassen und worauf sie ihren Entscheid stützt. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, dass bei der Überprüfung des Invaliditätsgrades keine Änderung habe festgestellt werden können, welche sich auf die Rente auswirke. Deshalb bestehe weiterhin ein Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente (IV-act. 344). Damit hat die Beschwerdeführerin trotz der eher knappen Begründung erkennen können, aufgrund welcher Überlegungen die Beschwerdegegnerin entschieden hat. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung aufgrund der vorliegenden Begründung sachgerecht anfechten können, was sie in der Folge denn auch getan hat. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist damit zu verneinen.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, welche geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Der Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG besteht also darin, eine aufgrund einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung unrichtig gewordene Rente für die Zukunft abzuändern, sodass sie dem nun aktuellen Sachverhalt entspricht. Die revisionsweise Korrektur einer formell rechtskräftig zugesprochenen Rente beschränkt sich deshalb typischerweise auf das Auswechseln jener Sachverhaltselemente, die sich zwischenzeitlich verändert haben (vgl. RALPH JÖHL, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.; vgl. auch den Entscheid des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 22. August 2017, IV

2016/208, E. 1). 2.2 Gemäss dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 ATSG wird ein Rentenrevisionsverfahren „von Amtes wegen oder auf Gesuch hin“ eröffnet. Beantragt ein Rentenbezüger ein Revisionsverfahren, muss er jedoch zuerst glaubhaft machen, dass sich der Sachverhalt seit der Rentenzusprache bzw. seit der letzten Rentenrevision relevant verändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 IVV). Erst wenn der Rentenbezüger eine wesentliche Sachverhaltsänderung glaubhaft gemacht hat, wird ein Revisionsverfahren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG eröffnet. Ebenso wie die Eröffnung auf ein entsprechendes Gesuch hin setzt die Eröffnung eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen Anhaltspunkte dafür voraus, dass sich der massgebende Sachverhalt in einer für den Anspruch relevanten Weise verändert haben könnte. Entsprechend wird ein Revisionsverfahren von Amtes wegen in der Regel erst eröffnet, wenn die IV-Stelle Kenntnis von einer relevanten Sachverhaltsveränderung erhalten hat (Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV). Da allerdings die Möglichkeit besteht, dass sie nicht über jede Sachverhaltsveränderung in Kenntnis gesetzt wird, kann sie gemäss Art. 87 Abs. 1 lit. a IVV auch periodische Revisionen „im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung“ durchführen. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie stets zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt unabhängig von der Verwirklichung einer allfälligen Sachverhaltsveränderung ein Revisionsverfahren eröffnen würde. Vielmehr wird damit zum Ausdruck gebracht, dass sich die IV-Stelle periodisch bei der versicherten Person nach allfälligen Sachverhaltsveränderungen erkundigt und auf diese Weise periodisch prüft, ob allenfalls ein Revisionsverfahren zu eröffnen ist. Ergibt eine solche „Vorprüfung“, dass sich aller Wahrscheinlichkeit nach nichts geändert hat, wird kein Revisionsverfahren eröffnet (vgl. Art. 58 IVG i.V.m. Art. 74ter lit. f IVV). Führt das Ergebnis der Vorprüfung aber zur Annahme, dass ein Revisionsgrund vorliegen könnte, muss zwingend ein Revisionsverfahren eröffnet werden (Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV). 2.3 Von ihrem Wesen her ist diese Vorprüfung somit mit dem Vorverfahren zur Prüfung des Eintretens auf ein Revisionsgesuch vergleichbar. In der Praxis geht die IV-Stelle dabei in der Regel wie folgt vor: Zuerst fordert sie die versicherte Person auf, einen sog. Revisionsfragebogen auszufüllen, in welchem sie sich nach einem möglichen Revisionsgrund erkundigt. Dabei ist der Fragebogen inhaltlich nicht auf eine mögliche Veränderung des Gesundheitszustandes beschränkt. Auch die Frage danach, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, kann einen Anhaltspunkt dafür liefern, dass sich der massgebende Sachverhalt in einer anspruchserheblichen Weise verändert hat. Nach Eingang des ausgefüllten Revisionsfragebogens fordert die IV-Stelle gegebenenfalls den Hausarzt und bei Bedarf den behandelnden Facharzt dazu auf, einen formalisierten Verlaufsbericht zu erstatten. Diesen Bericht lässt sie vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) dahingehend würdigen, ob in medizinischer Hinsicht ausreichende Indizien für eine versicherungsrechtlich relevante Veränderung vorliegen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Vorprüfung eröffnet die IV-Stelle daraufhin entweder von Amtes wegen ein Revisionsverfahren oder sie entscheidet, kein Revisionsverfahren zu eröffnen. Im zweitgenannten Fall kann der Gegenstand eines anschliessenden Beschwerdeverfahrens nur die Frage sein, ob die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen ein Rentenrevisionsverfahren hätte eröffnen müssen. Entsprechend könnte auf ein materielles Beschwerdebegehren um Rentenerhöhung zum Vornherein nicht eingetreten werden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2017, IV 2014/256, E. 1).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführerin ist im Jahr 2011 eine halbe Invalidenrente zugesprochen worden. Im Jahr 2013 ist die Beschwerdeführerin das erste Mal Mutter geworden. Nachdem die Beschwerdegegnerin davon Kenntnis erhalten hatte, hat sie der Beschwerdeführerin einen Revisionsfragebogen zugestellt. Darin hat sie sich insbesondere nach einer möglichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes erkundigt. Zudem hat sie beim Hausarzt sowie beim behandelnden Augenarzt jeweils einen Verlaufsbericht eingeholt. Da sich aufgrund der Geburt des Kindes Hinweise darauf ergeben haben, dass sich die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige geändert haben könnte, hat sie in der Folge eine Haushaltsabklärung durchgeführt und damit ein Revisionsverfahren eröffnet. Erst nachdem die Beschwerdegegnerin aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsabklärung auch in erwerblicher Hinsicht keine wesentliche, den Invaliditätsgrad bzw. den Rentenanspruch beeinflussende Veränderung feststellen können, hat sie am 13. Februar 2014 einen unveränderten Rentenanspruch bestätigt.

E. 3.2

3.2.1 Nach der Geburt des zweiten Kindes im Jahr 2015 hat die Beschwerdegegnerin erneut bei der Beschwerdeführerin hinsichtlich eines möglichen Revisionsgrundes nachgefragt, wobei diese im entsprechenden Fragebogen einen unveränderten Gesundheitszustand angegeben hat (IV-act. 315-2). Zudem hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin einen Fragebogen betreffend Erwerbstätigkeit/Haushalt zugestellt, da sich die Frage gestellt hat, ob die Beschwerdeführerin als Mutter nun zweier Kinder ohne gesundheitliche Einschränkung immer noch zu 100% erwerbstätig wäre. Aufgrund der plausiblen Darstellung der Beschwerdeführerin, dass sie ihre beiden Kinder im fiktiven „Gesundheitsfall“ betreuen liesse und weiterhin vollerwerbstätig wäre (IV-act. 313-1, 320), ist die Beschwerdegegnerin in nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass der Status der Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige seit der ursprünglichen Rentenzusprache keine relevante Änderung erfahren habe. Damit hat sie zu Recht keine Veranlassung gesehen, erneut eine Haushaltsabklärung durchzuführen. Da die Beschwerdeführerin im Fragebogen auch eine Veränderung ihres Gesundheitszustandes verneint hat, ist die Beschwerdegegnerin darüber hinaus auch nicht veranlasst gewesen, medizinische Verlaufsberichte einzuholen. Vor diesem Hintergrund steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdegegnerin im Gegensatz zum Jahr 2013 im Jahr 2015 kein Revisionsverfahren eröffnet bzw. nach der bundesgerichtlichen Terminologie keine „umfassende materielle Prüfung“ durchgeführt hat. Vielmehr hat sie ihre Prüfung, ob möglicherweise ein Revisionsverfahren durchzuführen ist, mit einer Mitteilung gemäss Art. 58 IVG i.V.m. Art. 74ter lit. f IVV formlos abgeschlossen (vgl. E. 2.2 u. 2.3). 3.2.2 Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdegegnerin nach der Mitteilung vom 11. Juni 2015 zwei Verlaufsberichte eingeholt hat. Die zusätzlichen Abklärungen sind im Rahmen der zeitgleich stattfindenden Revision der Hilflosenentschädigung erfolgt. Wäre die Beschwerdegegnerin aufgrund der nach der Mitteilung ergangenen Verlaufsberichte zum Schluss gekommen, dass sich daraus Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Revisionsgrundes ergeben könnten, hätte sie die Mitteilung aufgehoben und ein Revisionsverfahren eröffnet. Stattdessen hat sie an der Mitteilung vom 11. Juni 2015 festgehalten und lediglich auf Begehren der Beschwerdeführerin hin eine anfechtbare Verfügung mit demselben Inhalt wie die Mitteilung erlassen (vgl. dazu Art. 74quater Abs. 1 IVV). Damit steht fest, dass im Jahr 2015 kein Revisionsverfahren mit einer umfassenden materiellen Prüfung erfolgt ist.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung deshalb nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. Auf die materiell-rechtlichen Anträge ist nicht einzutreten (vgl. vorstehende E. 2.3). Somit hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht von Amtes wegen ein Rentenrevisionsverfahren eröffnet. 4.2 Im Sinne eines obiter dictums bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin – oder an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde, d.h. das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) – in einem gegen die ursprüngliche Verfügung vom 24. Februar 2011 gerichteten Wiedererwägungsverfahren nach Art. 53 Abs. 2 ATSG wohl deren zweifellose Unrichtigkeit feststellen müsste. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich in der der damaligen Rentenzusprache zugrunde liegenden Arbeitsfähigkeitsschätzung verschiedene IV-fremde Faktoren (insb. mangelnde Sprachkenntnisse und eine fehlende Ausbildung) mitberücksichtigt (vgl. IV-act. IV-act. 218), was einer Überprüfung nicht standhalten würde.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen; der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- ist ihr daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--; der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.